



Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Landesverband Hamburg, Mecklenburg-
Vorpommern, Schleswig-Holstein, Saarbrückenstraße 145, 24114 Kiel

Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5123

Claus Böttcher
Referent Einsatz
Landesverband Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Schleswig-Holstein
Saarbrückenstraße 145
24114 Kiel
Tel. +49 431-57933-21
Fax +49 431-57933-15
Referat-E.LVHHMVSH@thw.de
<https://www.lv-hhmvsh.thw.de>

Betreff: Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Bezug: 1. Schreiben des Landtages vom 20. Juni 2025
2. Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 20/3212
3. Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/3243
Geschäftszeichen: E - 40201#00001#0011
Datum: Kiel, 15.08.2025

Sehr geehrter Herr Abg. Kürschner,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen Ihres Anhörungsverfahrens zu obigem Gesetzgebungsverfahren.

Aus meiner Sicht kann dem Landesgesetzgeber die Änderung des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein mit dem Ziel eines zukünftig entfallenden Höchstalters für die aktive Mitwirkung empfohlen werden. Die Träger des Katastrophenschutzdienstes sollten im gleichen Zuge an ihre umfassenden Fürsorgepflichten erinnert werden, um im Katastrophenschutz tätige Menschen wirksam vor einsatzspezifischen Gefährdungen ihres Ehrenamtes zu schützen.

Zur Erläuterung möchte ich Ihnen ausgewählte Regeln zur ehrenamtlichen Mitwirkung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk vorstellen. Das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis einer Helferin oder eines Helfers begründet § 1 Absatz 3 Satz 2 des THW-Gesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist (THWG). Die Verordnungsermächtigung gemäß § 2 Absatz 3 THWG wurde durch das BMI ausgeübt. Zustandekommen, Inhalt und Beendigung des Helferverhältnisses im Einzelnen regelt im Weiteren die THW-Mitwirkungsverordnung vom 10. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 275) - https://www.gesetze-im-internet.de/thwmitwv_2023/BJNR1130B0023.html.

Gemäß § 1 THWMitwV müssen Personen mindestens das sechste Lebensjahr vollendet haben, um aufgenommen zu werden. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs sind sie Junghelferin oder Junghelfer. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2. THWMitwV darf das Technische Hilfswerk das Amtsverhältnis einer Helferin oder eines Helfers durch Entlassung beenden, wenn die Helferin oder der Helfer körperlich, geistig oder fachlich für den Dienst im Technischen Hilfswerk nicht oder nicht mehr geeignet ist.

Eine obere Altersgrenze gibt es also im THW nicht mehr.

Den besonderen körperlichen Anforderungen eines Einsatzes trägt das THW mit folgender Bestimmung Rechnung: „Tätigkeiten unter einsatzspezifischer Gefährdung darf nur leisten, wer die Einsatzbefähigung besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Erwerb, Erhalt und Verlust der Einsatzbefähigung und von Fachbefähigungen werden in einer Dienstvorschrift geregelt.“ (Richtlinie über die Mitwirkung der Helferinnen und Helfer in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk vom 01. Juni 2019).

Der THW-Dienstvorschrift 2 ist entsprechend zu entnehmen: „Die Einsatzbefähigung ist die Fähigkeit und die Berechtigung, um an Einsatzstellen tätig werden zu dürfen und zu können. Sie wird erlangt durch:

- die gesundheitliche Eingangsuntersuchung,
- eine gültige Erste-Hilfe-Bescheinigung,
- erfolgte Gesundheitsvorsorge (Impfstatus oder Vorsorgeuntersuchung für Atemschutz, pp.),
- erfolgreiche Prüfung nach absolvierter, bundesweit einheitlicher THW Grundausbildung (GA) (Ausnahme siehe 3.1.2).

THW-Angehörige ohne Einsatzbefähigung dürfen nur in rückwärtigen Bereichen, bzw. in Bereichen ohne einsatzspezifische Gefährdungen eingesetzt werden.“

Dies wird der Lebenswirklichkeit in besonderem Maße gerecht, denn vielen Helferinnen und Helfer, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, wirken weiter sehr aktiv in einer Vielzahl von Funktionen mit. Gleichzeitig werden insbesondere jüngere THW-Einsatzkräfte vor bisher unentdeckten gesundheitlichen Gefahren geschützt, denn diese treten nun regelmäßig im Rahmen der Vorsorge zutage und nicht erst als Diagnose nach einem medizinischen Vorfall.

Mit dem Format „Alters- und Ehrengruppe“ kommt das THW dem Wunsch nach Begegnung ehemaliger und indisponierter Helferinnen und Helfer im Ortsverband nach. Je nach örtlichen Gegebenheiten bieten Ortsbeauftragte den Mitgliedern Veranstaltungen wechselnden Inhalts an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Claus Böttcher